

Dienstreisen

1. Ergänzungen der Verfügung 17/2011

a)

Bei der Ziffer 2 „**Allgemeine Dienstreisegenehmigung**“ wird der Text „Im Jobcenter StädteRegion Aachen besteht eine allgemeine Dienstreisegenehmigung bei“ um den Punkt

- Dienstreisen der MitarbeiterInnen des Teams 503 (SGG) zur Wahrnehmung von Terminen vor Sozialgerichten, für die eine (General-) Terminvollmacht sowie eine Ladung des jeweiligen Gerichts vorliegt

ergänzt.

b)

Bei der Ziffer 7 „**Festlegung des „Erheblichen dienstlichen Interesses“ an der Benutzung eines privaten Kraftwagens**“ wird der Text nach Absatz 2 wie folgt ergänzt:

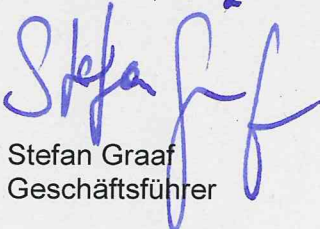
Im Jobcenter StädteRegion Aachen wird in folgenden Fällen ein erhebliches dienstliches Interesse (triftige Gründe) an der Benutzung eines Kraftwagens generell anerkannt:

- in allen Fällen, in denen eine allgemeine Dienstreisegenehmigung nach Ziffer 2 besteht
- Dienstreisen der MitarbeiterInnen des Teams 503 (SGG) zum Landessozialgericht
- bei Bildung von Fahrgemeinschaften in Verbindung mit der Einsparung von Reisekosten
- Reisen von Mitgliedern der Personalvertretung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG), der Schwerbehindertenvertretung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG)

2. Veranlassungen

1. Die Verfügung ist allen MitarbeiterInnen durch den Leiter ZD per E-Mail zuzuleiten.
2. Die Verfügung wird vom Leiter ZD in der Ablage „ARGE-StädteRegion-Aachen“/07-Weisungen eingestellt.

Eschweiler, 10.02.2012


Stefan Graaf
Geschäftsführer